

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 24/2023**

**Veröffentlicht am:30.03.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Geographie* hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den Studiengang

**„Wirtschaftsgeographie“**

mit dem Abschluss

**„Master of Science (M.Sc.)“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 8. Februar 2023**

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	4
<b>II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	9
<b>III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 21 Prüfungen	11
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 23 Masterarbeit	12
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29 Freiversuch	15
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	16
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 33 Zeugnis	16
§ 34 Urkunde	16
§ 35 Diploma Supplement	16
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	16
<b>ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN</b>	<b>18</b>
<b>ANLAGE 2: MODULLISTE</b>	<b>19</b>
<b>ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE</b>	<b>28</b>
<b>ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE</b>	<b>30</b>
<b>ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG</b>	<b>32</b>

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Wirtschaftsgeographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Im Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Lehrinhalte beziehen sich auf inhaltliche Kompetenzen und methodische Fertigkeiten zur Wirtschaftsgeographie und ihrer verschiedenen Teilbereiche. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, auf Basis der erworbenen fachwissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten und Kenntnisse, sozioökonomische Prozesse aus einer multiskalaren, theoriegeleiteten Perspektive zu beschreiben, zu analysieren, zu erklären, zu bewerten und zu prognostizieren.

Die Studierenden sind in der Lage, theoriebezogene analytische Kenntnisse einzusetzen, um berufsfeldbezogene Probleme zu analysieren, Lösungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen. Die Studierenden können die idealtypische Abfolge integrierter Arbeitsabläufe beschreiben und sich in diesen zurechtfinden und sind in der Lage, anhand dieser Kenntnisse Projekte zu planen.

(2) Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deutsch als Unterrichtssprache ist in allen Feldern obligatorisch, es kann auch Englisch als Unterrichtssprache eingesetzt werden. Die Unterrichtssprache der Kurse wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Der Studiengang ist zudem so aufgebaut, dass das 3. Semester in der Regel problemlos an einer anderen Universität im Ausland absolviert werden kann.

(3) Im gesamten Studienablauf erwerben die Studierenden berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Die Studierenden sind in der Lage durch die Einbindung von fachnahen Importmodulen in das Curriculum interdisziplinär zu denken und stärken ihre Team- und Sozialkompetenz durch Kleingruppenarbeit.

(4) Die Studierenden erlangen durch den Studiengang einen sowohl berufsqualifizierenden als auch einen zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Der Studiengang besitzt eine starke inhaltliche Fokussierung und qualifiziert für anschließende Betätigungen im öffentlichen, privatwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a) (regionale) Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung,
- b) Innovations- und Wissensmanagement,
- c) internationales Management,
- d) Wissenschaft und Forschung,
- e) räumliche Planung im weitesten Sinne.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses des fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ausreichende Kompetenzen liegen bei thematisch ähnlichen Studiengängen dann vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 90 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen der Geographie und deren Hilfswissenschaften (Kartographie, empirische Sozialforschung, Statistik) enthält.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) nachzuweisen.

### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung

wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefung Wirtschaftsgeographie, Externer Vertiefungsbereich, Praxis, Profilbildung sowie Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- -punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basisbereich</b>		<b>12</b>	
<i>Globalisierung und nachhaltige Transformation</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Lieferketten und Unternehmensstrategien in der Weltwirtschaft</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Innovation und Wachstum im Raum</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Aufbaubereich</b>		<b>18</b>	
<i>Multivariate und räumliche Statistik</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Qualitative Methoden in der Wirtschaftsgeographie</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Datenanalyse und Modellierung</i>	<i>PF</i>	6	
<b>Vertiefung Wirtschaftsgeographie</b>		<b>24</b>	
<i>das nicht im Basisbereich belegte Modul</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Energie, Ressourcen und Nachhaltigkeit</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu nachhaltigen Regionen</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Raum und Governance</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Innovationspolitik und Nachhaltigkeit</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Innovationssystemen und Clustern</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu regionalen Arbeitsmärkten und Migration</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Klimawandel und Wirtschaft</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Wachstum und Nachhaltigkeit</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Innovationsprozessen und Märkten</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Globalisierung, Nachhaltigkeit und institutionellem Wandel</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu nachhaltiger Transformation urbaner Räume</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu neuen Formen von Innovation, Governance und Politik</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Klimawandel und Transformationspfaden</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu Raum und Politik</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu nachhaltigen Ernährungssystemen</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Projekt zu industrieller Reorganisation und Globalisierungsprozessen</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Externer Vertiefungsbereich</b>		<b>12</b>	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	12	
<b>Praxis</b>		<b>12</b>	

<i>Berufspraktikum</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<b>Profilbildung</b>		<b>12</b>	
<i>Erweitertes Berufspraktikum</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Importmodul/e gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	<i>6-12</i>	
<b>Abschlussbereich</b>		<b>30</b>	
<i>Abschussmodul</i>	<i>PF</i>	<i>30</i>	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) Die Module aus dem Basisbereich geben einen Überblick zu wirtschaftsgeographischen Prozessen aus einer multiskalaren Perspektive. Lehrinhalte sind zentrale Forschungsansätze, Theorien und Methoden in ausgewählten Teilbereichen der Wirtschaftsgeographie. Dazu gehören Inhalte der Innovations- und Wissensprozesse im Raum und ihrer Wirkungen, Aspekte sozioökonomischer Globalisierungsprozesse, Wissensgenerierung und Verbreitung, Organisation von globalen Produktionsnetzwerken und globalen Wertschöpfungssystemen sowie der Wirkung von ökonomischen Impulsen auf die vielschichtigen Strukturen von Kommunen, Regionen und Nationalstaaten.

(4) Die Module des Aufbaubereichs vermitteln fortgeschrittene Fähigkeiten und Kompetenzen in der Methodik zu qualitativen und quantitativen Forschungsansätzen. Moderne Verfahren und Herangehensweisen in der empirischen Sozialforschung und Statistik werden durch die Vermittlung von Abstraktionsvermögen realer Prozesse zur Modellierung und Simulation ergänzt. Diese unerlässlichen Methodenkompetenzen werden für weiterführende Studien ausgebaut.

(5) Im Vertiefungsbereich Wirtschaftsgeographie stehen der Erwerb von theoriebezogenen analytischen Kenntnissen sowie die Stärkung von berufsfeldbezogenen Problemlösungskompetenzen im Vordergrund. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge erlernt (Problembeschreibung, Erstellung des theoriegeleiteten Analyserahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Präsentation). Dies geschieht:

- a) in Geländearbeiten, in denen individuelle oder teamorientierte Projektarbeiten in spezifischen sozioökonomischen bzw. soziokulturellen Kontexten erstellt werden;
- b) in Projektseminaren, in denen eine wissenschaftliche Fragestellung anhand einer Fallstudie theoriegeleitet mit eigener Gelände- und/ oder Methodenarbeit ausgearbeitet wird.

(6) Der externe Vertiefungsbereich dient der interdisziplinären Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende Elemente in ihr Studium einzubauen. Mögliche Module sind in der Importmodulliste (siehe Anlage 3) aufgeführt.

(7) Der Studienbereich Praxis beinhaltet ein Berufspraktikum, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt (Praktikumsrichtlinie: Anlage).

(8) Der Studienbereich zur Profilbildung dient der weiteren Stärkung eines persönlichen Profils im Hinblick auf das spätere Berufsfeld. Dies umfasst üblicherweise sprachliche

Kenntnisse, IT-Kenntnisse, weitere vertiefende Kenntnisse in einer anderen berufsrelevanten Fachrichtung oder auch ein verlängertes Berufspraktikum.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb19/studium/studiengaenge/msc-wigeo>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten

Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

### **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Wirtschaftsgeographie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es sind zwei externe Praxismodule im Studienbereich Praxis bzw. Profilbildung gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende im verpflichtenden Modul ‚Berufspraktikum‘ trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Bereich Vertiefung Wirtschaftsgeographie ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in

geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Wirtschaftsgeographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen, bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Integrierte Projektarbeiten
- Portfolios

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer von Klausuren beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Die Dauer von Kolloquien beträgt zwischen 30 und 60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang von Praktikumsberichten beträgt ca. 5 Seiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt i.d.R. 40-80 Seiten. Der Umfang von integrierten Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt ca. 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Praktikumsberichten, integrierten Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Referates beträgt ca. 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit eines Referates beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen (Antwort-Wahl-Prüfungen), Anlage 8 statt.

(7) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Wirtschaftsgeographie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist konkrete Probleme und Fragestellungen der Wirtschaftsgeographie unter Rückgriff auf erlerntes inhaltliches und theoretisches Wissen sowie methodische Fähigkeiten strukturiert und selbstständig zu bearbeiten lernt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 29 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 1 Leistungspunkt des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den

Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist möglich.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module Berufspraktikum sowie Erweitertes Berufspraktikum werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen der Studienbereiche Basisbereich sowie Aufbaubereich möglich.

(4) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsgeographie mit dem Abschluss Master of Science vom 09. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 09. Dezember 2015 bis spätestens zum Sommersemester 2025

ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg 29.03.2023

gez.

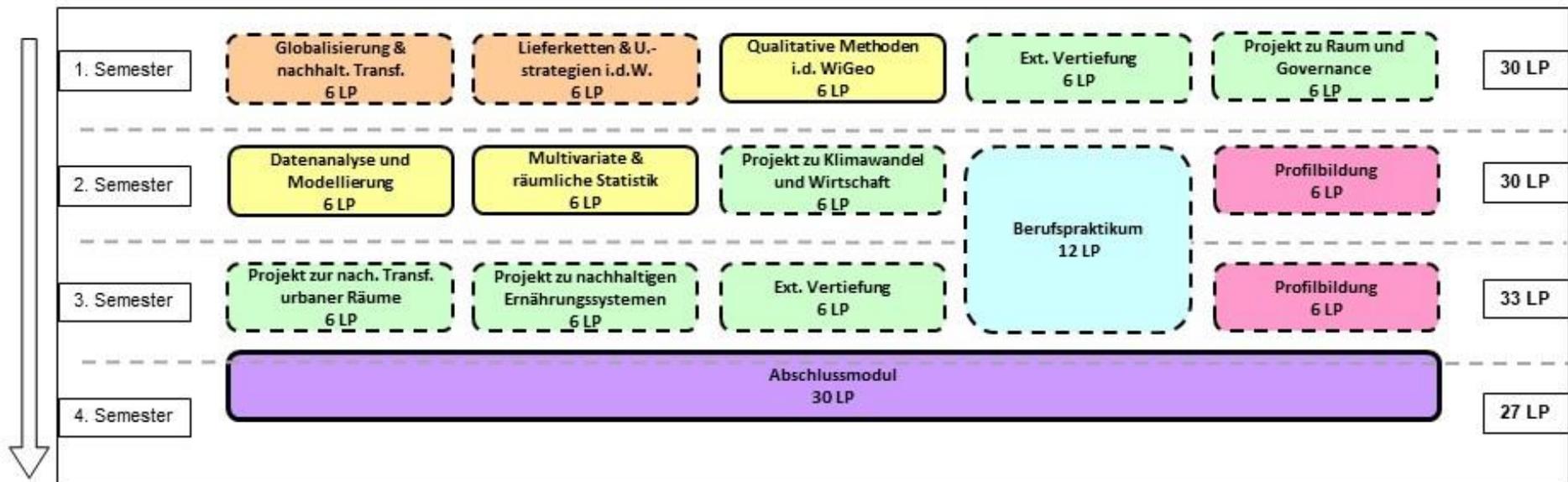
Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 31.03.2023**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## M.Sc. Wirtschaftsgeographie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang  
mit Beginn zum Wintersemester



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziel	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Globalisierung und nachhaltige Transformation <i>Globalisation and Sustainable Transformation</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Ziel dieses Modules ist die Vermittlung eines Verständnisses der Multiskalarität und Multilokalität von Wissens- und Innovationsprozessen. Auf der Basis von wirtschaftsgeographischen Theorien werden Kenntnisse vermittelt, um global-lokale Dynamiken in ihrer Interdependenz und Pfadabhängigkeit zu verstehen. Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Internationalisierungsprozesse von Innovation und Wissen theoriegeleitet zu analysieren, zu erklären und in ihren raumbezogenen Wirkungen zu bewerten. Dazu werden Fähigkeiten zur Problemanalyse, der Anwendung theoretischer und methodischer Ansätze und deren kritischer Reflexion vermittelt. Die Studierenden erwerben soziale und kommunikative Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Präsentationen und Diskussionen. Das interkulturelle Verständnis wird gefördert durch die Erarbeitung von international vergleichenden Fallbeispielen.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Erfolgreiche Erarbeitung von 4-8 Thesenpapieren mit Diskussion  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat
Lieferketten und Unternehmensstrategien in der Weltwirtschaft <i>Supply Chains and Corporate Strategies in the World Economy</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung eines Verständnisses über die Faktoren, Dynamiken und Prozesse, die bei der ökonomischen Globalisierung eine Rolle spielen. Dabei werden Innovationen aus unterschiedlicher Perspektive betrachtet und deren Wirksamkeit untersucht und diskutiert. Es sollen Kenntnisse vermittelt werden über die innovativen und dynamischen Prozesse, die ökonomische Globalisierung definieren und beeinflussen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoriegeleitet ökonomische Globalisierungsprozesse zu verstehen und zu analysieren.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat
Innovation und Wachstum im Raum <i>Geography of Innovation and Growth</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung eines Verständnisses für die Faktoren, Mechanismen und Prozesse, die Innovationsprozessen, Wachstumsprozessen und der Clusterbildung zugrunde liegen. Es werden die entsprechenden Theorien vermittelt. Zudem findet eine selbstständige Auseinandersetzung mit den Wirkungsweisen einzelner Faktoren statt. Die Studierenden erwerben kommunikative Kompetenzen durch Präsentation und Diskussion.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Vortrag (10-20 min) oder Diskussionsbeitrag (10-20 min)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat
Multivariate und räumliche Statistik <i>Multivariate and Spatial</i>	6	Pflicht	Aufbau	Ziel des Moduls ist die Vermittlung von komplexeren statistischen Methoden, vor allem multiple und nicht-lineare Regressionen, Umgang mit räumlichen Daten, Zeitreihen und Panelanalysen.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Erfolgreiche Bearbeitung eines

<i>Statistics</i>				Die Studierenden lernen komplexe statistische Verfahren selbstständig auszuwählen, durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren. Anhand eines eigenen Projektes werden praktische Erfahrungen mit statistischen Analysen gesammelt.		Projekt <u>Modulprüfung:</u> Klausur
Quantitative Methoden in der Wirtschaftsgeographie <i>Quantative Methods in Economic Geography</i>	6	Pflicht	Aufbau	Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung eines weiterführenden methodischen Verständnisses der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. Neben wichtigen theoretischen und konzeptionellen Grundlagen wird ein Spektrum an verschiedenen Methoden vertiefend vorgestellt, diskutiert und angewendet. Es sollen fundamentale Kenntnisse vermittelt werden, die für die Durchführung und den erfolgreichen Abschluss des M.Sc. „Wirtschaftsgeographie“ Voraussetzung sind. Somit sollen alle Studierenden, die aus verschiedenen Universitäten kommen und unterschiedliche Disziplinen studiert haben, auf einen gemeinsamen Kenntnisstand gebracht werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoriegeleitet wissenschaftliche empirische Fragestellung auszuarbeiten, zu analysieren, zu interpretieren und zu präsentieren.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat
Datenanalyse und Modellierung <i>Data Analysis and Modeling</i>	6	Pflicht	Aufbau	Im Modul werden die in der Geographie zentralen quantitativen und qualitativen Konzepte der Systemtheorie behandelt. Es werden grundlegende Verfahren der Modellbildung vermittelt sowie Szenarien- und Pfadanalysen, Optimierung und Systemstabilisierung bearbeitet. Die theoretischen Inhalte dienen als Grundlage für die konkrete Umsetzung eigener Modelle. Es werden Kenntnisse zur modellorientierten Repräsentation und Abstraktion von Weltausschnitten im Rahmen der Systemtheorie vermittelt. Hierzu zählen Systemanalyse, Modellbildung, Szenarienplanung, Modelloptimierung und Modelldiskussion. Weiterhin wird anhand deklarativer Software die Realisation einfacher systemtheoretischer Konzepte in wirtschaftsgeographischen Fragestellungen erlernt. Die Studierenden erwerben wissenschaftstheoretische Problemlösungskompetenzen. Sie erlangen die Fähigkeiten zur nachvollziehbaren und geeigneten Analyse spezifischer Umweltausschnitte und ihrer Definition als System. Sie sind in der Lage, diese Systeme in Modelle zu übersetzen und mit geeigneter Software Simulationsszenarien zu entwickeln.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio
Projekt zu Energie, Ressourcen und Nachhaltigkeit <i>Energy, Resources and Sustainability</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Rolle von Ressourcen und der Energieversorgung für die Entwicklung von Städten und Regionen, sowie aktueller Ansätze für eine nachhaltige Transformation in diesem Feld. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder	Keine	Anwesenheitspflicht  <u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld

				<p>politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachliche Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme im Bereich nachhaltiger Transformation mit Hilfe von Konzepten und Projekten zu lösen.</li> </ul>		<p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu nachhaltigen Regionen <i>Project Sustainable Regions</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Rolle von Regionen und regionalen Strategien in sozio-ökologischen Transformationsprozessen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Analyse von Akteursstrategien sowie potenziell auftretenden Konflikten sowie die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• praxisorientierte Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme im Bereich nachhaltiger Transformation zu lösen und regionale Handlungsfelder einzuschätzen.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu Raum und Governance <i>Project on Space and Governance</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für den Zusammenhang zwischen räumlicher Entwicklung und politischen Inhalten und Rahmenbedingungen sowie anwendungsbezogene Inhalte in den Bereichen Raumentwicklungspolitik/ Raumwirtschaftspolitik/ Raumordnung und -planung. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die inhaltliche Ausgestaltung raumentwicklungspolitischer/ raumwirtschaftspolitischer/ raumordnerischer bzw. -planerischer Maßnahmen und Instrumente, die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder raumentwicklungspolitischen/ raumwirtschaftspolitischen/ raumordnerischen bzw. -planerischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>

				<p>(„angewandte empirische Methoden“)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme zu lösen.</li> </ul>		
<p>Projekt zu Innovationspolitik und Nachhaltigkeit <i>Project on Innovation Policy and Sustainability</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Evaluation der Wirkung von politischen Maßnahmen auf regionale Wirtschafts- und Innovationsprozesse und deren Nachhaltigkeit. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Evaluationsprojekten. Dabei steht die Beurteilung von politischen Maßnahmen im Vordergrund. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragestellungen im Rahmen einer Evaluation zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu ermitteln und die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• die Ergebnisse in Form eines Evaluationsberichts niederzuschreiben</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme im Zusammenhang mit Evaluationen zu lösen.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu Innovationssystemen und Clustern <i>Project Innovation Systems and Clusters</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für das Zusammenwirken von Akteuren in wirtschaftlichen und Innovationsprozessen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erhebung entsprechender Daten, die Analyse von Kooperationen und Wechselwirkungen sowie die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme im Bezug zu Innovationsprozessen und/oder Clusterbildung zu lösen und wissenschaftliche oder Politikempfehlungen abzuleiten.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu regionalen Arbeitsmärkten und Migration <i>Project Labor Markets and Migration</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für regionale Arbeitsmarktprozesse und/oder Migration. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung von entsprechenden Daten und die Ableitung von politischen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• angewandte Fragestellungen zu formulieren</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p>

				<p>(„Forschungsfrage“)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme im Bezug zu Arbeitsmärkten und/oder Migration zu lösen und Politikempfehlungen abzuleiten.</li> </ul>		<p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu Klimawandel und Wirtschaft <i>Project Climate Change and Economy</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Effekte des Klimawandels auf Wirtschaftsprozesse. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Kombination von Kenntnissen zu den Gründen des Klimawandels und zu ökonomischen Prozessen im Raum eine zentrale Rolle.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme im Bezug zu den ökonomischen Wirkungen des Klimawandels zu lösen und wissenschaftliche oder Politikempfehlungen abzuleiten.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu Wachstum und Nachhaltigkeit <i>Project Growth and Sustainability</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für Wachstumsprozesse und deren Nachhaltigkeit. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten und die Betrachtung ökonomischer und gesellschaftlicher Prozessen im Raum eine zentrale Rolle.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme im Bezug zu Wachstumsprozessen und Nachhaltigkeit zu lösen und wissenschaftliche oder Politikempfehlungen abzuleiten.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu Innovationsprozessen und Märkten <i>Project Innovation Processes and Markets</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für Innovations- und/oder Marktprozesse und deren Gestaltung und Wirkungen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Betrachtung unternehmerischer Aktivitäten und das Ableiten praktischer Empfehlungen eine zentrale</p>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10</p>

				<p>Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• angewandte Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme im Bezug zu Innovations- und/oder Marktprozessen zu lösen und angewandte Empfehlungen abzuleiten.</li> </ul>		<p>Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu Globalisierung, Nachhaltigkeit und institutionellem Wandel <i>Project Globalization, Sustainability and institutional Change</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Prozesse der sozioökonomischen Globalisierung, die Herausbildung globaler Netzwerke und Governance-Systeme und deren Rolle in der nachhaltigkeitsorientierten Transformation. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die eigenverantwortliche Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Analyse von Pfadabhängigkeiten und institutionellem Wandel sowie die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen und/oder politischen Handlungsansätzen und –empfehlungen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• praxisorientierte Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• die Interdependenz global-lokaler Dynamiken im Bereich nachhaltigkeitsorientierter Transformation zu bewerten</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme zu lösen.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
<p>Projekt zu nachhaltiger Transformation urbaner Räume <i>Project on sustainable Transformation and urban Spaces</i></p>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Rolle von urbanen Räumen in unterschiedlichen Handlungsfeldern der nachhaltigkeitsorientierten Transformation. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die eigenverantwortliche Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Analyse von Akteursstrategien, auftretende Konflikte sowie die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen und/oder politischen Handlungsansätzen und –empfehlungen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• praxisorientierte Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• Strategien und Wirkungen in urbanen Handlungsfeldern nachhaltigkeitsorientierter Transformation zu bewerten, Handlungsempfehlungen abzuleiten</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme zu lösen</li> </ul>		
Projekt zu neuen Formen von Innovation, Governance und Politik <i>Project on New Forms of Innovation, Governance and Policy</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für neue Formen von Innovation (wie soziale und Nachhaltigkeitsinnovation), die in der Transformation auf regionaler, nationaler und globaler Ebene von besonderer Relevanz sind. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die eigenverantwortliche Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Analyse von Wissensdynamiken, Governance–Formen und politischen Förderstrategien sowie die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen und/oder politischen Handlungsansätzen und –empfehlungen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• praxisorientierte Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• Strategien und Wirkungen in urbanen Handlungsfeldern nachhaltigkeitsorientierter Transformation zu bewerten</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme zu lösen</li> </ul>	Keine	Anwesenheitspflicht  <u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat
Projekt zu Klimawandel und Transformationspfaden <i>Project on Climate Change and Transformation Pathways</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Komplexität und die multiskalaren Einflüsse von Akteuren und Prozessen auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Anpassungspfade an den Klimawandel in unterschiedlichen regionalen Kontexten. Anhand einer konkreten Problemstellung und aktueller Ansätze erlernen sie die eigenverantwortliche Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Analyse von institutionellem Wandel, Wissensdynamiken und Governance–Strukturen sowie die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen und/oder politischen Handlungsansätzen und –empfehlungen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• praxisorientierte Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> </ul>	Keine	Anwesenheitspflicht  <u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat

				<ul style="list-style-type: none"> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• Strategien und Interventionen in Anpassungspfaden an den Klimawandel einzuschätzen</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme zu lösen</li> </ul>		
Projekt zu Raum und Politik <i>Project on Space and Policy</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für den Zusammenhang zwischen raumbezogenen Rahmenbedingungen, Handlungserfordernissen, Gestaltungsoptionen und räumlichen Entwicklungsprozessen in den Bereichen Raumentwicklungspolitik/ Raumwirtschaftspolitik/ Raumordnung und –planung auf der Ebene unterschiedlicher Raumtypen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielen die inhaltliche Ausgestaltung raumentwicklungspolitischer/ raumwirtschaftspolitischer/ raumordnerischer bzw. -planerischer Maßnahmen und Instrumente, die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen und/oder raumentwicklungspolitischen/ raumwirtschaftspolitischen/ raumordnerischen bzw. -planerischen Aussagen und Handlungsempfehlungen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• raumentwicklungsspezifische Rahmenbedingungen, Handlungserfordernisse und Gestaltungsoptionen auf Ebene unterschiedlicher Raumtypen zu identifizieren („Problemlagen erkennen“)</li> <li>• Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („angewandte empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• raumentwicklungsspezifische Handlungsempfehlungen abzuleiten</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme zu lösen.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p>
Projekt zu nachhaltigen Ernährungssystemen <i>Project on sustainable food systems</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis über Ernährungssysteme und deren Nachhaltigkeit auf verschiedenen inhaltlichen wie räumlichen Maßstabebenen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Zentraler Aspekt dieses Seminars ist die leitfragengestützte Erhebung von Primärdaten mittels qualitativer Methoden empirischer Sozialforschung sowie die Auswertung und Analyse dieser Daten. Dabei sollen Aussagen zur Nachhaltigkeit sowie den sozioökonomischen Dynamiken dieser Ernährungssysteme getroffen werden. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p><u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder</p>

				(„Forschungsfrage“) <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („qualitative empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten theoriegeleitet auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme zu lösen</li> </ul>		Referat
Projekt zu industrieller Reorganisation und Globalisierungsprozessen <i>Project on Industrial Reorganisation and Globalisationsprozesses</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erwerben ein konzeptionelles und methodisches Verständnis über Prozesse der industriellen Reorganisation im Kontext sozioökonomischer Globalisierungsprozesse. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen sie die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Zentraler Aspekt dieses Seminars ist die leitfragengestützte Erhebung von Primärdaten mittels qualitativer Methoden der empirischen Sozialforschung. Dabei sollen mittels zeitgenössischer Netzwerktheorien transnationale industrielle Reorganisationsprozesse auf verschiedenen inhaltlichen und räumlichen Maßstabebenen dargestellt und analysiert werden. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren („Forschungsfrage“)</li> <li>• die zur Beantwortung der Frage notwendigen Daten zu erheben („qualitative empirische Methoden“)</li> <li>• die erhobenen Daten theoriegeleitet auszuwerten und zu interpretieren („Analyse“ und „Diskussion“)</li> <li>• berufsfeldbezogene Probleme zu lösen</li> </ul>	Keine	Anwesenheitspflicht  <u>Studienleistungen:</u> Vortrag (30-60 min) oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Fragestellungen im Feld  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat
Berufspraktikum <i>Internship</i>	12	Pflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7  Unbenotetes Modul
Erweitertes Berufspraktikum <i>Extended Internship</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem anderen möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7  Unbenotetes Modul
Abschlussmodul <i>Master Thesis</i>	30	Pflicht	Ab-schluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Wirtschaftsgeographie</i> innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP, 30-60 min.)  <u>Notenausgleich bei nicht bestandem Kolloquium</u>

## Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>Verwendbar für Externer Vertiefungsbereich 12 LP</b>		
<i>Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. VWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
M.Sc. Economics and Institutions	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12
B.Sc. BWL	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	12

M.Sc. BWL	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
Rechtswissenschaften	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Erziehungswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	12
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Psychologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Psychologie	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	12

<b>Verwendbar für Profilbildung 6-12 LP</b>		
<i>Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. VWL	wie oben	6-12
M.Sc. Economics and Institutions	wie oben	6-12
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	wie oben	6-12
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	wie oben	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
Rechtswissenschaften	wie oben	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Erziehungswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	wie oben	6-12
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	wie oben	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Psychologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Psychologie	wie oben	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit FB19*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.Sc. Physische Geographie	Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs	6-12
<i>Angebot aus dem Studienbereich Marburg Skills</i>		
	Alle Module	6-12

\* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

## Anlage 4: Exportmodulliste

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <b>Englischer Modultitel</b>
Globalisierung und nachhaltige Transformation <i>Globalisation and Sustainable Transformation</i>
Lieferketten und Unternehmensstrategien in der Weltwirtschaft <i>Supply Chains and Corporate Strategies in the World Economy</i>
Innovation und Wachstum im Raum <i>Geography of Innovation and Growth</i>
Multivariate und räumliche Statistik <i>Multivariate and Spatial Statistics</i>
Quantitative Methoden in der Wirtschaftsgeographie <i>Quantitative Methods in Economic Geography</i>
Datenanalyse und Modellierung <i>Data Analysis and Modeling</i>
Projekt zu Energie, Ressourcen und Nachhaltigkeit <i>Energy, Resources and Sustainability</i>
Projekt zu nachhaltigen Regionen <i>Project Sustainable Regions</i>
Projekt zu Raum und Governance <i>Project on Space and Governance</i>
Projekt zu Innovationspolitik und Nachhaltigkeit <i>Project on Innovation Policy and Sustainability</i>
Projekt zu Innovationssystemen und Clustern <i>Project Innovation Systems and Clusters</i>
Projekt zu regionalen Arbeitsmärkten und Migration <i>Project Labor Markets and Migration</i>
Projekt zu Klimawandel und Wirtschaft <i>Project Climate Change and Economy</i>
Projekt zu Wachstum und Nachhaltigkeit <i>Project Growth and Sustainability</i>
Projekt zu Innovationsprozessen und Märkten <i>Project Innovation Processes and Markets</i>
Projekt zu Globalisierung, Nachhaltigkeit und institutionellem Wandel <i>Project Globalization, Sustainability and institutional Change</i>
Projekt zu nachhaltiger Transformation urbaner Räume <i>Project on sustainable Transformation and urban Spaces</i>

Projekt zu neuen Formen von Innovation, Governance und Politik <i>Project on New Forms of Innovation, Governance and Policy</i>
Projekt zu Klimawandel und Transformationspfaden <i>Project on Climate Change and Transformation Pathways</i>
Projekt zu Raum und Politik <i>Project on Space and Policy</i>
Projekt zu nachhaltigen Ernährungssystemen <i>Project on sustainable food systems</i>
Projekt zu industrieller Reorganisation und Globalisierungsprozessen <i>Project on Industrial Reorganisation and Globalisationsprozesses</i>

# **Anlage 5: Praktikumsordnung**

## **Ordnung für das Berufspraktikum im Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Modul Berufspraktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem wirtschaftsgeographischen Vertiefungsbereich ersetzt werden.

(3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 12 Leistungspunkte erworben.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs Wirtschaftsgeographie aufweisen.

(2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Wirtschaftsgeographie.

(3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder

Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Wirtschaftsgeographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und –inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung und zur Dauer des Praktikums).
- c) Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?
- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- e) Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbstständig ausgeführte Tätigkeiten).
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.